

§ 1 FSPVO (Sachsen) — Grundsätze

Feststellungsprüfungsverordnung

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen, die den Zugangsvoraussetzungen nach § 18 des Sächsischen Hochschulgesetzes nicht gleichwertig sind, können an Studienkollegs gemäß § 24 des Sächsischen Hochschulgesetzes die Prüfung zur Feststellung der Eignung für ein Studium an deutschen Hochschulen (Feststellungsprüfung) nach Maßgabe dieser Verordnung ablegen.

(2) In der Feststellungsprüfung weisen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach, dass sie die sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium an deutschen Hochschulen in den Studiengängen erfüllen, die dem jeweiligen Schwerpunktkurs zugeordnet sind. Die Feststellungsprüfung und die Vorbereitung darauf können in deutscher oder nach Maßgabe von Absatz 4 in englischer Sprache erfolgen.

(3) Die Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung kann an Studienkollegs erfolgen.

(4) In den Schwerpunktkursen T und W gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 können die Feststellungsprüfung und die Vorbereitung darauf in englischer Sprache erfolgen. Regelungen der Hochschulen zu den erforderlichen Sprachkenntnissen für die Aufnahme des Studiums bleiben unberührt.

(5) Mit deutschsprachigen Feststellungsprüfungen in Verbindung mit den von den Hochschulen festgelegten für das Studium erforderlichen englischen Sprachkenntnissen werden auch die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 zur Aufnahme eines Studiums im Freistaat Sachsen in englischsprachigen Studiengängen nachgewiesen. Mit englischsprachigen Feststellungsprüfungen nach Absatz 4 werden die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 zur Aufnahme eines Studiums im Freistaat Sachsen in englischsprachigen Studiengängen, in deutschsprachigen Studiengängen nur in Verbindung mit dem Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit nach § 7 Absatz 6, nachgewiesen.

Zitiervorschlag: § 1 FSPVO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FSPVO/1>